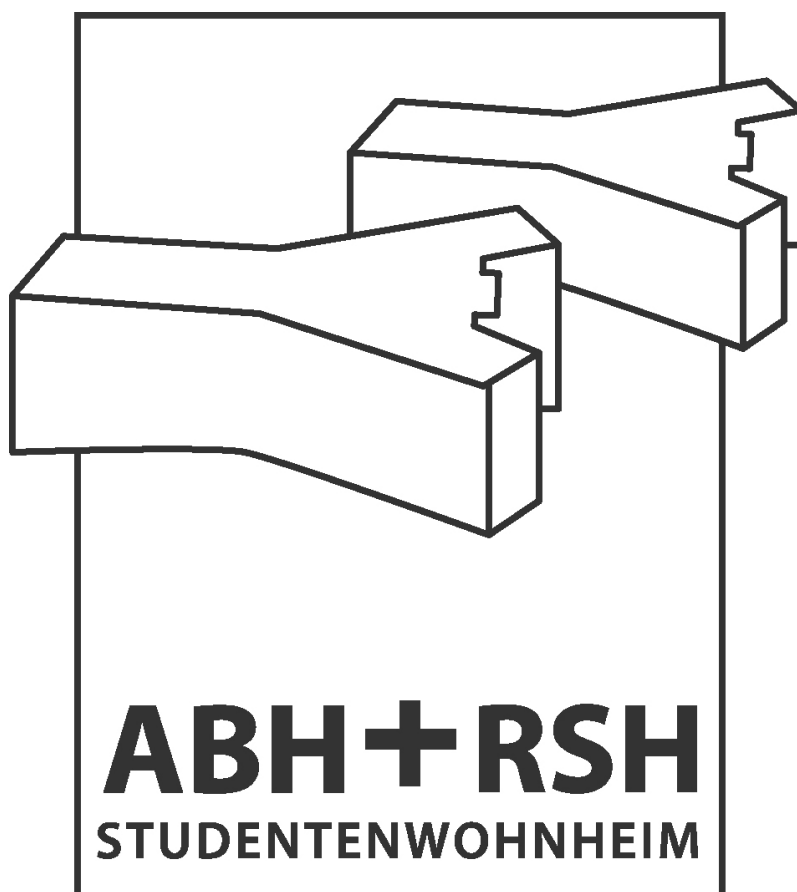


Heimsetzung der katholischen Studentenwohnheime Karlsruhe



Heimmitverwaltung

21./22. Oktober 2019
überarbeitet am 02. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Heimmitverwaltung	3
§ 2 Aufgaben der Heimmitverwaltung	3
§ 3 Die Heimbewohner	3
§ 4 Organe der Heimmitverwaltung	4
§ 5 Die Heimvollversammlung	4
§ 6 Die ordentliche Heimvollversammlung	5
§ 7 Die außerordentliche Heimvollversammlung	5
§ 8 Der Heimrat	6
§ 9 Die Heimratssitzung	6
§ 10 Die ordentliche Heimratssitzung	7
§ 11 Die außerordentliche Heimratssitzung	7
§ 12 Der Ausschuss zur Vergabe der Ehrenamtspauschale der Tutorate	8
§ 13 Die Heimsprecher	9
§ 13a Die Heimkasse	9
§ 14 Wahl der Heimsprecher	10
§ 15 Vertretungsvollmacht als Heimsprecher	10
§ 16 Der Ältestenrat	11
§ 17 Wahl der Ältestenräte	11
§ 18 Die Stocksprecher	12
§ 19 Wahl der Stocksprecher	12
§ 20 Vertretungsvollmacht als Stocksprecher	13
§ 21 Ämterhäufung	13
§ 22 Die Tutorate	13
§ 23 Legitimation der Tutorate	14
§ 24 Einführung neuer Tutorate	14
§ 25 Umgang mit bestehenden Tutoraten	14
§ 26 Wahl der Tutoren	14
§ 27 Änderung der Heimsatzung	15
§ 28 Inkrafttreten dieser Satzung	15

– Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind entsprechende Begriffe als geschlechtsneutral zu verstehen. –

§ 1 Die Heimmitverwaltung

- (1) Der Heimträger ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Wohnheims zuständig.
- (2) Die Heimmitverwaltung ist die studentische Mitverwaltung in den katholischen Studentenwohnheimen:

Reinhold-Schneider-Haus		Augustin-Bea-Haus
RSH	&	ABH
Willy-Andreas-Allee 3		Willy-Andreas-Allee 5
76131 Karlsruhe		76131 Karlsruhe

– im Folgenden Wohnheime genannt –

denen ein Teil der Verantwortung gemäß dieser Satzung für die Wohnheime und seine Bewohner übertragen wird.

- (3) Die Heimmitverwaltung muss der Bewohnerschaft zugänglich sein.
- (4) Der Heimträger, die Heimleitung und die Angestellten der Häuser gehören nicht zur Heimmitverwaltung.
- (5) Die Heimmitverwaltung arbeitet mit dem Heimträger und der Heimleitung vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.

§ 2 Aufgaben der Heimmitverwaltung

- (1) Die Aufgabe der Heimmitverwaltung ist die Gestaltung und Aufrechterhaltung des Gemeinschaftslebens.

§ 3 Die Heimbewohner

- (1) Jeder Bewohner der Wohnheime ist ein ordentliches Mitglied der Heimmitverwaltung und somit stimmberechtigt.
- (2) Jeder Bewohner hat im Wohnheim insbesondere folgende Pflichten:
 1. Teilnahme an der Stockgemeinschaft, dazu zählt die Teilnahme am Stockputz, dem Stockdienst und Stockaktionen,
 2. aktive Teilnahme am Leben in den Wohnheimen.

§ 4 Organe der Heimmitverwaltung

Die Organe der Heimmitverwaltung sind

1. die Heimvollversammlung (HVV),
2. der Heimrat,
3. die Heimsprecher,
4. der Ältestenrat,
5. die Stocksprecher und
6. die Tutoren.

§ 5 Die Heimvollversammlung

- (1) Mitglieder der Heimvollversammlung sind alle Bewohner der Wohnheime.
- (2) Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Heimvollversammlung (vgl. § 6) und der außerordentlichen Heimvollversammlung (vgl. § 7). Die Regelungen des § 5 gelten für die ordentliche und außerordentliche Heimvollversammlung.
- (3) Die Heimvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Teilnahme an der Heimvollversammlung ist für jeden Bewohner Pflicht. Entschuldigungen müssen bis spätestens einen Tag vor der Heimvollversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail-Adresse der Heimsprecher) unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen bei den Heimsprechern eingegangen sein. Das Bewerten der Gründe obliegt den Heimsprechern.
- (5) Bei unentschuldigtem Fehlen sind 10,00€ an die Heimkasse oder alternativ ein einstündiger Arbeitseinsatz zur Unterstützung des Hausmeisters zu erbringen. Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen an zwei aufeinanderfolgenden Heimvollversammlungen, wird mit einer zusätzlichen Geldbuße in Höhe von 10,00€ geahndet.
- (6) Die Heimvollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Beschlüsse können auch mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Bewohner über die Interne Homepage gefasst werden. Dabei müssen sich mindestens 25 % der Bewohner an der Abstimmung beteiligen, damit der Beschluss gefasst werden kann. Dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art, wenn dies durch die Dringlichkeit in der Sache gegeben ist oder wenn ein entsprechender Antrag gestellt und bestätigt wird.

- (8) Alle Mitglieder der Heimvollversammlung haben Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht.
- (9) Über die ordentliche und außerordentliche Heimvollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird von den Mitgliedern bestimmt. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen und einem Heimsprecher sowie einem Ältestenrat gegenzuzeichnen.
- (10) Jeder Heimbewohner hat das Recht, das Protokoll einzusehen. Dieses sollte nach Möglichkeit über die Interne Homepage allen Bewohnern zugänglich gemacht werden.

§ 6 Die ordentliche Heimvollversammlung

- (1) Die ordentliche Heimvollversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1. Wahl der Tutorate,
 - 2. Wahl der Heimsprecher,
 - 3. Wahl des Ältestenrats,
 - 4. Bekanntgabe von Terminen im neuen Semester,
 - 5. Entlastung der Kassen,
 - 6. Beschlussfassung über Richtlinien der Mitverwaltung.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Heimvollversammlung erfolgt durch die Heimsprecher mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung per Aushang und elektronisch (E-Mail). Die ordentliche Heimvollversammlung tagt zweimal im Laufe einer Vorlesungszeit.
- (3) Die ordentliche Heimvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue ordentliche Heimvollversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Die Bekanntgabe muss mindestens sechs Tage im Voraus erfolgen.
- (4) Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden.

§ 7 Die außerordentliche Heimvollversammlung

- (1) Die außerordentliche Heimvollversammlung ist durch die Heimsprecher innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse dies erforderlich macht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 1. die Heimleitung,

2. einer der Heimsprecher,
3. der Ältestenrat,
4. der Heimrat oder
5. wenigstens 17 Heimbewohner

dies unter Angabe von Gründen verlangen. Ein solcher Grund kann insbesondere der gewünschte Widerruf der Bestellung der Heimsprecher sein.

- (2) Die Bekanntgabe der außerordentlichen Heimvollversammlung muss unmittelbar per Aushang und elektronisch (E-Mail) erfolgen.
- (3) Die außerordentliche Heimvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue außerordentliche Heimvollversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (4) Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden.

§ 8 Der Heimrat

- (1) Der Heimrat besteht aus
 1. den Stocksprechern oder deren Vertretung,
 2. den Heimsprechern und
 3. dem Ältestenratbeider Wohnheime.
- (2) Dem Heimrat obliegt die Organisation der heiminternen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die ordentliche Heimvollversammlung,
 2. Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der ordentlichen Heimvollversammlung.
- (3) Bei Änderungen in der Organisation heiminterner Angelegenheiten wird die Anwesenheit betroffener Personen erwartet.
- (4) Der Heimrat kann jederzeit weitere Personen hinzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 Die Heimratssitzung

- (1) Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Heimratssitzung (vgl. § 11) und der außerordentlichen Heimratssitzung (vgl. § 11). Die Regelungen des § 9 gelten für die ordentliche und außerordentliche Heimratssitzung.

- (2) Die Heimratssitzung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Heimratssitzung fasst Beschlüsse gemäß den Aufgaben (vgl. § 8 (2)) im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse des Heimrates sind den Bewohnern per Aushang und in elektronischer Form (E-Mail) bekannt zu geben.
- (5) Alle Mitglieder der Heimratssitzung haben Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht.
- (6) Alle Bewohner haben Rede- und Antragsrecht.
- (7) Über die ordentliche und außerordentliche Heimratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird von den Mitgliedern bestimmt. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen und einem Heimsprecher sowie einem Ältestenrat gegenzuzeichnen.
- (8) Jeder Heimbewohner hat das Recht, das Protokoll einzusehen.
- (9) Heimratssitzungen sind öffentlich.

§ 10 Die ordentliche Heimratssitzung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Sitzung erfolgt durch die Heimsprecher mindestens 10 Tage vor dem Termin der Sitzung per Aushang und elektronisch (E-Mail). Die ordentliche Sitzung tritt vor der Heimvollversammlung zusammen.
- (2) Die ordentliche Heimratssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue ordentliche Heimratssitzung einzuberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (3) Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Abstimmung wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden.

§ 11 Die außerordentliche Heimratssitzung

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung erfolgt durch die Heimsprecher innerhalb von 2 Wochen, wenn das Interesse dies erforderlich macht. Dies ist der Fall, wenn
 1. die Heimleitung,
 2. einer der Heimsprecher,
 3. der Ältestenrat oder

4. mindestens drei Mitglieder des Heimrates
die Einberufung eines außerordentlichen Heimrates unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die außerordentliche Heimratssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einer Woche eine neue außerordentliche Heimratssitzung einzuberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (3) Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Abstimmung wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden.

§ 12 Der Ausschuss zur Vergabe der Ehrenamtspauschale der Tutorate

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 1. den Heimsprechern und
 2. dem Ältestenratbeider Wohnheime.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Vergabe der Ehrenamtspauschale der Tutorate. Es gilt insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 1. Mehrwert für das Wohnheimsleben, den ein Tutorat schafft,
 2. geleistete Wochenstunden der Tutoren,
 3. rechtzeitige Abgabe der erforderlichen Dokumente (vgl. § 22 (3)).Der Ausschuss behält sich vor, oben genannte Punkte nach eigener Auslegung zu gewichten und gegebenenfalls Abstriche bei der Ehrenamtspauschale vorzunehmen.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch die Heimsprecher in Absprache mit dem Ältestenrat. Der Ausschuss tritt nach dem Ende eines Semesters zusammen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Im Falle einer Ämterhäufung bei einem Mitglied muss dieses oder müssen diese für die Dauer der Besprechung der Höhe seiner Ehrenamtspauschale den Raum verlassen. In dem Fall, dass dann die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein sollte, gilt eine geänderte Beschlussfähigkeit, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

§ 13 Die Heimsprecher

- (1) Die Belange der Bewohner gegenüber dem Heimträger, nach innen und nach außen, werden durch zwei Heimsprecher pro Wohnheim vertreten.
- (2) Die Heimsprecher haben gegenüber den Heimbewohnern Informationspflicht.
- (3) Die Heimsprecher bekommen von den Bewohnern der Wohnheime insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 1. Die Gestaltung und Organisation des alltäglichen Lebens in den Wohnheimen, unter anderem die Einberufung und Leitung der ordentlichen Heimvollversammlung, der Heimratssitzung und dem Ausschuss zur Vergabe der Ehrenamtspauschale der Tutorate.
 2. Die Verwaltung der Gelder der Heimmitverwaltung. Zu Ende eines Semesters müssen sie dem Ältestenrat bis spätestens 15.03. bzw. 15.08. den Kassenbericht vorlegen.
- (4) Die Heimsprecher haben vom Heimträger die Befugnis
 1. Gäste, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, zurechtzuweisen und in schwerwiegenden Fällen aus dem Haus zu verweisen;
 2. Heimbewohner, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, zurechtzuweisen und in schwerwiegenden Fällen beim Heimträger die Kündigung eines Mietverhältnisses zu beantragen;
 3. dem Bewerberausschuss beizuwohnen und diesen im Einvernehmen mit der Heimleitung vorzubereiten. Hierbei erfolgt eine Beurteilung der neuen Bewerber sowie die Absprache der Verlängerung von Mietverhältnissen anhand der Gesichtspunkte, welche gemäß der "Richtlinien für den Bewerberausschuss" näher aufgeführt sind.
 4. die Verwaltung des Generalschlüssels zu übernehmen.Nach Absprache mit der Heimleitung können diese Befugnisse auch an Dritte weitergegeben werden.

§ 13a Die Heimkasse

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters werden pro Bewohner 5? Semesterbeitrag für die Heimkasse eingezogen.
- (2) Gelder der Heimkasse dienen dem folgendem Zweck:
 1. Finanzierung von Veranstaltungen, die der Mehrheit der Bewohner zugute kommen (z.B. Osterbiersuche, Nikolausaktion) oder als Wertschätzung für besonderes Engagement dienen (z.B. Stocksprecheressen)
 2. Finanzierung von Anschaffungen, von denen das Wohnheim profitiert (z.B. Holzaxt, Sportartikel für Sporttut, ...)

3. Sonstige notwendige Ausgaben, die im Sinne der Bewohnerschaft sind (z.B. Dankesgeschenke, Anschaffungen von Tutoraten, ...)

§ 14 Wahl der Heimsprecher

- (1) Die Kandidaten werden in der Heimvollversammlung vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht haben die Mitglieder.
- (2) Die Heimsprecher werden in der Regel durch die ordentliche Heimversammlung direkt und geheim gewählt. Jeder anwesende stimmberechtigte Bewohner kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimme erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer hierbei die einfache Mehrheit auf sich vereinen kann.
- (3) Es wird semesterweise abwechselnd Heimsprecher und Heimsprecherin gewählt. Die Amtszeit der Heimsprecherin beginnt in der Regel jeweils ein Semester nach Amtsantritt des Heimsprechers. Sollte zum Zeitpunkt der Wahl kein entsprechender Kandidat gefunden werden, findet eine außerordentliche Heimvollversammlung statt, auf der sich jeder Bewohner und jede Bewohnerin zur Wahl stellen lassen kann. Im Fall zweier Heimsprecher*innen wird bei der nächsten Wahl ein/e Heimsprecher*in gewählt.
- (4) Die Heimsprecher werden in der Regel für zwei Semester gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt im Semester vor Amtsantritt. Kommt es im Rahmen einer außerordentlichen Heimvollversammlung zur Neuwahl eines Heimsprechers, so dauert dessen Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Heimvollversammlung.
- (5) Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt als Heimsprecher kann erfolgen durch
 1. ein schriftliches Gesuch auf Genehmigung des eigenen Austritts aus dem Amt oder
 2. ein konstruktives Misstrauensvotum durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bewohner.In beiden Fällen muss eine Neuwahl sofort stattfinden.

§ 15 Vertretungsvollmacht als Heimsprecher

- (1) Im Falle der Abwesenheit eines Heimsprechers kann er nach Absprache seine Aufgaben und Befugnisse schriftlich an eine Person aus dem Ältestenrat übertragen.

§ 16 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Bewohnern pro Wohnheim, die seit mindestens drei Semestern dort wohnen.
- (2) Der Ältestenrat bekommt von der Heimvollversammlung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 1. Kontrolle der Amtsführung der Heimsprecher,
 2. Entgegennahme und Überprüfung von Beschwerden über die Heimsprecher,
 3. Einberufung der außerordentlichen Heimvollversammlung bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Amtsführung der Heimsprecher, um über mögliche Neuwahl zu entscheiden. Den Vorsitz führt dann ein Mitglied des Ältestenrats;
 4. Vertretung der Heimsprecher bei Abwesenheit,
 5. Kontrolle der Arbeit und der Geschäfte der Tutorate. Hierzu hat der Ältestenrat das Recht mindestens einmal pro Semester Einsicht in Protokolle, Berichte, Kassenbücher und Kassen zu erlangen. Die Kasse soll gemäß der "Checkliste zur Kassenprüfung" geführt werden. Die Prüfung erfolgt von den unbeteiligten Ältestenräten nach dem Vier-Augen-Prinzip;
 6. Vorschlag der Entlastung der Heimsprecher und Tutoren auf der ordentlichen Heimvollversammlung nach Prüfung der Unterlagen. Diese Prüfung muss für das Wintersemester am 31.03. sowie für das Sommersemester am 30.09. abgeschlossen sein;
 7. Ausgabe von Wertmarken (für interne Veranstaltungen als Zahlungsmittel). Um eine Unabhängigkeit der Heimsprecherkasse zu gewährleisten, werden diese gesondert markiert.
- (3) Ein Ältestenratsmitglied kann nicht gleichzeitig Heimsprecher sein.

§ 17 Wahl der Ältestenräte

- (1) Die Kandidaten werden in der Heimvollversammlung vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht haben die Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der Regel durch die ordentlichen Heimvollversammlung direkt und geheim gewählt. Jeder anwesende stimmberechtigte Bewohner kann eine Stimme pro freigewordenem Amt abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, die mit einer relativen Mehrheit der Heimvollversammlung gewählt sind.
- (3) Die Ältestenräte werden in der Regel für zwei Semester gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Ältestenrat kann erfolgen durch

1. ein schriftliches Gesuch auf Genehmigung des eigenen Austritts aus dem Ältestenrat oder
2. ein konstruktives Misstrauensvotum durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bewohner.

In beiden Fällen muss eine Neuwahl sofort stattfinden.

§ 18 Die Stocksprecher

- (1) Ein Stockwerk wird nach innen und nach außen durch zwei Stocksprecher vertreten.
- (2) Die Stocksprecher bekommen von dem Stockwerk insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 1. Vertretung der Interessen der Stockbewohner,
 2. Bewahrung der Ruhe und der Ordnung in ihrem Stockwerk,
 3. Unterstützung der anderen Organe der Mitverwaltung.
- (3) Die Stocksprecher bekommen vom Heimträger insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben übertragen:
 1. Gäste, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, zurechtzuweisen und in schwerwiegenden Fällen, im Einvernehmen mit den Heimsprechern, diese aus dem Haus zu verweisen;
 2. Heimbewohner, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, zurechtzuweisen und in schwerwiegenden Fällen, im Einvernehmen mit den Heimsprechern, beim Heimträger die Kündigung eines Mietverhältnisses zu beantragen;
 3. Einberufung von Stockversammlungen, die für jeden Stockbewohner Pflicht sind. Bei unentschuldigtem Fehlen sind sie befugt, Sanktionen in Absprache mit den Bewohnern des Stockes zu treffen;
 4. Durchsetzung der Teilnahme der Stockbewohner an der Stockgemeinschaft (z. B. Stockputz, Stocktutorate). Einleitung von Sanktionen durch die Stockversammlung, wenn dies nicht der Fall ist;
 5. Einholung des Meinungsbildes aller Stockmitbewohner bezüglich des Engagements eines Mitbewohners in der Stockgemeinschaft. Dies betrifft insbesondere Stockbewohner, welche Ihr Mietverhältnis verlängern wollen (Bachelor +2, Master-Bewerbung, Master +1). Die Weitergabe dieses Meinungsbildes an die Heimleitung muss bis spätestens 15.01. bzw. 15.06. erfolgt sein.

§ 19 Wahl der Stocksprecher

- (1) Die beiden Stocksprecher werden durch die Stockversammlung gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit auf sich vereinen können. Hat im

ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer hierbei die einfache Mehrheit auf sich vereinen kann.

- (2) Die Wahl der Stocksprecher erfolgt jeweils nach Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber.
- (3) Die Stocksprecher werden in der Regel für zwei Semester gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das vorzeitige Ausscheiden als Stocksprecher erfolgt durch
 1. Wahl eines Stocksprechers zum Heimsprecher oder
 2. Gesuch auf Genehmigung des eigenen Rücktritts als Stocksprecher oder
 3. ein konstruktives Misstrauensvotum durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stockbewohner.

In allen Fällen muss eine Neuwahl innerhalb von acht Tagen stattfinden.

§ 20 Vertretungsvollmacht als Stocksprecher

- (1) Im Falle der Abwesenheit während eines Heimrates ist ein Stocksprecher befugt in seinem Namen einen Bewohner seines Stocks als Vertretung zum Heimrat zu entsenden. Dieser sollte nach Möglichkeit ein ehemaliger Stocksprecher sein oder schon längere Zeit auf dem Stock wohnen.

§ 21 Ämterhäufung

- (1) Ein Bewohner kann nicht gleichzeitig mehrere Ämter ausführen. Dies betrifft das Amt des Heimsprechers, des Ältestenrates und des Stocksprechers.

§ 22 Die Tutorate

- (1) Tutorate tragen zum Gemeinschaftsleben bei. Dabei bemühen sich von der Heimvollversammlung gewählte Tutoren um vielfältige Angebote, die den Interessen der Bewohner entsprechen.
- (2) Die Tutoren bekommen von der Heimvollversammlung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 1. aktive Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens,
 2. die Verwaltung der Gelder der Tutoratskasse. Zu Ende eines Semesters müssen sie dem Ältestenrat bis spätestens 15.03. bzw. 15.08. den Kassenbericht vorlegen.

- (3) Die Tutoren bekommen vom Heimträger insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben übertragen:
 - 1. Abgabe der erforderlichen Dokumente der Erzdiözese Freiburg. Zu Ende eines Semesters müssen sie den Heimsprechern bis spätestens 15.03. bzw. 15.08. vorgelegt werden.
- (4) Das Engagement der Tutorate wird durch eine Ehrenamtspauschale wertgeschätzt, die durch den Ausschuss zur Vergabe der Ehrenamtspauschale der Tutorate (vgl. § 12) und dem Heimträger bestimmt wird.

§ 23 Legitimation der Tutorate

- (1) Es wird unterschieden zwischen der Einführung neuer Tutorate (vgl. § 24) und dem Umgang mit bereits bestehenden Tutoraten (vgl. § 25).
- (2) Die Tutorate werden in der Regel durch die ordentliche Heimvollversammlung legitimiert. Legitimiert sind die Tutorate, die die absolute Mehrheit auf sich vereinen können.
- (3) Die Tutorate bestehen aus einer variablen Anzahl von Stellen pro Tutorat. Die genaue Anzahl kann durch die absolute Mehrheit einer Heimvollversammlung festgelegt werden. Jeder Bewohner hat das Recht einen Antrag auf Schaffung zusätzlicher Stellen oder Abschaffung von Stellen pro Tutorat zu stellen.

§ 24 Einführung neuer Tutorate

- (1) Jeder Bewohner hat das Recht auf der Heimvollversammlung einen Antrag auf Einführung eines neuen Tutorats unter Angabe einer kurzen Beschreibung zu stellen.

§ 25 Umgang mit bestehenden Tutoraten

- (1) Bleibt ein Tutorat für die Dauer von zwei Semestern unbesetzt, wird dieses vorerst aufgegeben. Bei gewünschter Wiederaufnahme muss das Tutorat erneut durch die Heimvollversammlung legitimiert werden.

§ 26 Wahl der Tutoren

- (1) Die Tutoren werden in der Regel durch die ordentliche Heimvollversammlung offen gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die relative Mehrheit auf sich vereinen können.
- (2) Die Tutoren werden in der Regel für zwei Semester gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

- (3) Das vorzeitige Ausscheiden als Tutor kann erfolgen durch
1. ein schriftliches Gesuch auf Genehmigung des eigenen Rücktritts als Tutor oder
 2. ein konstruktives Misstrauensvotum durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stockbewohner.
- In beiden Fällen muss eine Neuwahl zur nächsten ordentlichen Heimvollversammlung stattfinden.

§ 27 Änderung der Heimsatzung

- (1) Über Änderungen der Heimsatzung entscheidet der Heimträger sowie die Heimvollversammlung. Hierzu bedarf es einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Bewohner.
- (2) Vorschläge zur Satzungsänderung sind dem Heimträger und den stimmberechtigten Bewohnern mit einer Frist von zwei Wochen vor der Heimvollversammlung vorzulegen.

§ 28 Inkrafttreten dieser Satzung

Annahme dieser Satzung durch die Heimvollversammlungen am 21. und 22. Oktober 2019.

Die Heimmitverwaltung und der Heimträger stimmen dieser Satzung zu.

Die Heimsatzung wurde mit Beschluss der HVV vom 2. Mai 2022 um §13a Die Heimkasse ergänzt.